

Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der Stadt Radegast (Entschädigungssatzung) als Neufassung

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Runderlass des MI 31.12-10041 vom 01.12.2004, hat der Stadtrat der Stadt Radegast in seiner Sitzung am 18.12.2006 folgende Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der Stadt Radegast (Entschädigungssatzung) beschlossen:

Abschnitt 1 der Entschädigungssatzung der Stadt Radegast tritt gemäß § 7 Abs 2 k) der Entschädigungssatzung der Stadt Südliches Anhalt zum 01.01.2010 außer kraft. Es gilt der erste Abschnitt der Entschädigungssatzung der Stadt Südliches Anhalt in der derzeit geltenden Fassung.

II.

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

§ 5

Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachfolgend aufgeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Radegast erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag wie folgt:

a) Stadtwehrleiter	100,00 EUR
b) Stellvertreter des Stadtwehrleiters	30,00 EUR
c) Jugendwart	20,00 EUR
- (2) Übt der Wehrleiter die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gemäß Absatz 1 Buchstabe a.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Radegast wird jeweils für den vollen Kalendermonat, für den der Anspruch besteht, im Voraus gezahlt. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 6

Verdienstausfallerstattung

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag den aufgrund des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall ersetzt. Dabei gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.

§ 7 Reisen, Fahrtkosten

Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gelten § 4 Absätze 1 und 2 entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 8 Übertragbarkeit von Ansprüchen

Ansprüche auf Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 9 Sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen und ihres Verdienstausfalls, soweit durch Gesetz oder Satzung keine Sonderregelung besteht. Die Beträge nach § 3 dürfen dabei jedoch nicht überschritten werden.
- (2) Für Fahrtkosten gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.

§ 10 Zahlungsweise

- (1) Reise- bzw. Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet.
- (2) Die in den vorgenannten Bestimmungen aufgeführten pauschalisierten Aufwandsentschädigungen, übrige Entschädigungen, Fahrtkosten und Verdienstausfallerstattungen werden jeweils nach Entstehen des Anspruchs auf ein von dem ehrenamtlich Tätigen eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. Entfällt der Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats (§ 1 Abs. 3 Satz 2), so sind die zuviel gezahlten Beträge zurückzuerstatten oder zu verrechnen.
- (3) Für die steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Sitzungsgelder, Verdienstausfallerstattungen sind die Empfänger verantwortlich. Der Erl. des MF vom 11.12.2001 (MBI. LSA 2002 S. 230) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Radegast vom 25.10.1999 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.05.2003 außer Kraft.

Radegast, den 18.12.2006

(Siegel)

gez. i.V. H. Ratey
(Graf)
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Entschädigungssatzung wird (wurde) im Amts- und Mittelungsblatt der VGem „Südliches Anhalt“ Nr. 1 vom 11.01.2007 bekannt gemacht.